

Erika Waser

Einleitung. Zur Geschichte der Nomenklatur im Kanton Luzern.
In: Orts- und Flurnamenverzeichnis der Amtlichen Vermessung. Bearbeitet
von der Nomenklaturkommission des Kantons Luzern. CD-ROM.
Vermessungsamt des Kantons Luzern 2003.

Einleitung

Zur Geschichte der Nomenklatur im Kanton Luzern

Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen auf Karten und Plänen war seit der Entstehung des Karten- und Vermessungswerkes besonders in der deutschsprachigen Schweiz ein Anliegen, mit dem sich die Sprachwissenschaft, die Landestopografie und die Vermessungsdirektion auseinandersetzten. Die Vorgängerin unserer Landeskarte, die Siegfriedkarte, entstand in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, in einer Zeit, als die Mundart in der Schweiz noch keinen hohen Stellenwert besass. Sie weist neben mundartlichen vorwiegend hochdeutsche Namenformen auf.

Bei der Parzellarvermessung zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Lokalnamen Bestandteil der Aufnahmen. Die «Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung» vom 10. Juni 1919 hält fest, dass die Lokalnamen bei ortskundigen Gemeindeabgeordneten zu erheben und nach der ortsüblichen Schreibweise einzutragen seien. Als Richtlinie für die Namensschreibung war diese Vorschrift ungenügend.

Die heftigen Diskussionen um eine einheitliche Nomenklatur, besonders im Zusammenhang mit der Planung der neuen Landeskarte in den 30er Jahren, führte zum «Bundesratsbeschluss über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei der Grundbuchvermessung» vom 22. Februar 1938. Darin ist vorgeschrieben: «Bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen sind die Lokalnamen zu ermitteln und in die Grundbuch- und Übersichtspläne, sowie in die Liegenschaftsverzeichnisse einzutragen.» Die Kantone haben zudem eine Kommission zu bestellen, die Nomenklaturkommission, welche die vom Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit überprüft.

Die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu diesem Bundesratsbeschluss folgten erst Jahre später. Es sind die «Eidgenössischen Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» vom 27. Oktober 1948. Für die Festlegung der Schreibweise ist von der ortsüblichen Sprechform, nicht von der Namendeutung oder einer herkömmlichen Schreibung auszugehen. Diese Bestimmungen sind für den Kanton und die Gemeinden verbindlich. Die von Philologen erarbeiteten Schreibregeln – sie müssen allen Dialekten der deutschsprachigen Schweiz gerecht werden – sind für Laien nicht in jedem Fall gut verständlich.

In den 40er Jahren wurden die Namen der 107 Gemeinden des Kantons Luzern von der Nomenklaturkommission überprüft. In Verbindung mit orts- und mundartkundigen Gewährspersonen wurde die ortsübliche Sprechform erhoben und die Schreibweise mit den eidgenössischen Weisungen in Einklang gebracht. Materialgrundlage waren die Liegenschaftsverzeichnisse, die in den 20er Jahren von den Grundbuchgeometern bei der Parzellarvermessung angelegt worden waren. Die Namenlisten wurden den Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt. Die festgelegten Namenformen wurden in das eidgenössische Kartenwerk, so in die Landeskarte 1:25'000, übernommen.

Verstärkte Bodennutzung, Güter- und Waldzusammenlegungen, zunehmende Bautätigkeit und die damit verbundene rasche Veränderung der Landschaft in den letzten Jahrzehnten führten zu vielen Unstimmigkeiten im amtlichen Orts- und Flurnamenverzeichnis. Es wurde deshalb nötig, den Gültigkeitsbereich und die Schreibweise der Namen in den Verzeichnissen und Plänen erneut zu überprüfen und wenn erforderlich anzupassen. Diese Namenbereinigung bekommt mit der Digitalisierung des Vermessungswerkes zudem eine besondere Bedeutung. Neben anderen raumbezogenen Daten wie Fixpunkten, Bodenbedeckung, Grundeigentum ist die Nomenklatur eine der Informationsebenen der Amtlichen Vermessung neuer Ordnung.

In den Jahren 1979/80 begann die Nomenklaturkommission mit der Bereinigung der Orts- und Flurnamen in den Gemeinden. Materialgrundlage bildeten die Verzeichnisse und Pläne aus den 20er Jahren und die Namenlisten aus den 40er Jahren. In Zusammenarbeit mit ortskundigen und interessierten Gemeindevertretern und -vertreterinnen wurden die Namenverzeichnisse besprochen und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Gültigkeitsbereich der Namen wurde in den Grundbuchplänen festgehalten. Gestützt auf die «Eidgenössischen Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» war für die Schreibweise ein kantonales Reglement erarbeitet worden, das «Kantonale Reglement über die Regeln der Schreibweise der Ortsnamen» vom 29. August 1978.

Für die Bereinigung lagen somit die folgenden rechtlichen Grundlagen vor:

- Eidgenössische Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz vom 27. Oktober 1948,
- Eidgenössische Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970,
- Kantonale Verordnung über die Schreibweise der Ortsnamen vom 15. April 1978 mit Änderung vom 15. April 1997,
- Kantonales Reglement über die Regeln der Schreibweise der Ortsnamen vom 29. August 1978.

Die Schreibweise der Lokalnamen folgt grundsätzlich der ortsüblichen Sprechform. Typische schweizerdeutsche Lauterscheinungen sollen im Namengut zum Ausdruck kommen. Es sind beispielsweise zu berücksichtigen:

- die schweizerdeutschen Langvokale *i, u, ü* (im Neuhochdeutschen *ei, au, äu/eu*): *Ischlag, Spicher, Hus, Fulflue, Rüti, Schür*,
- die schweizerdeutschen Zwielaute *ie, ue, üe* (im Neuhochdeutschen *i, u, ü*): *Ried, Guet, Güetli*,
- der *ä*-Laut, wenn gesprochen: *Äbni, Ägerte, Brästenegg*,
- der *ch*-Laut, wenn gesprochen: *Acher, Chäsweid, Chrüz*.

- Das Dehnungszeichen *h* der Schriftsprache wird nur verwendet, wenn die Namenform ein schriftsprachliches Vorbild hat: *Rohr*.
- Das *ie* der Schriftsprache wird nicht verwendet: *Gibel, Ziger, Zil*. In der Mundart bezeichnet *ie* immer den Zwielaute: *Miesch, Ried*.

- In Abweichung von den eidgenössischen Weisungen schreibt das kantonale Reglement vor (Grundsatz B.2.7): «Das die unbetonte Endsilbe deckende, meist nicht gesprochene *-n* wird nicht geschrieben», z. B. *Stalde, Schache, Luegete, Bäremons*.

Die Bereinigung des Namenverzeichnisses dauerte über 20 Jahre. Die Arbeit konnte nicht immer kontinuierlich vorangetrieben werden. Die lange Zeitspanne brachte es mit sich, dass mehrere Generationen von Kommissionsmitgliedern am Werk beteiligt waren. Nicht alle verfügten über das gleiche Mundartverständnis und die gleiche Erfahrung. Die Reglemente lassen zudem für die Schreibweise der Namen einen gewissen Spielraum offen. Mitten in der Bereinigungsarbeit, am 1. August 1998, trat die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in Kraft, die für einzelne Fälle berücksichtigt werden musste, z. B. *Eggüetli* > *Eggüetli*. Die Namenlisten sind deshalb nicht durchwegs homogen. Bewusst hat die Nomenklaturkommission bei der Schlussredaktion nur offensichtliche Falschschreibungen und nicht alle Uneinheitlichkeiten und Widersprüche korrigiert.

Das vorliegende Gesamtverzeichnis mit über 18'000 Einträgen ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen um eine zeitgemässe einheitliche Nomenklatur für das amtliche Vermessungswerk im Kanton Luzern. Es enthält die Orts- und Flurnamen der 107 luzernischen Gemeinden.

Die bereinigten Namen werden in der Amtlichen Vermessung zur Benennung der Parzellen und zur Beschriftung der Grundbuchpläne und des Übersichtsplans verwendet. Die Übernahme der bereinigten Schreibweise ins Grundbuch wird angestrebt. Sie konnte jedoch noch nicht überall umgesetzt werden. Die bereinigten, neu abgegrenzten Grundbuchpläne dienen zudem als Plangrundlage für die Feldaufnahmen des wissenschaftlichen Forschungsprojektes «Luzerner Namenbuch».

Juni 2003

Erika Waser